

Satzung

des Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V. in der Fassung vom 13.06.2025

Der Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. In der Satzung wird überwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Dies soll in keiner Weise eine Wertung oder Diskriminierung darstellen, sondern dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V.
- 1.2 Der Verein führt seine Entstehung zurück auf:
 - a) den Turnverein Kierspe 1879 e.V.
 - b) den Turnverein Jahn 04 Kierspe e.V.,die sich zu einem gemeinsamen Verein zusammengeschlossen haben.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind rot/weiß/blau.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Kierspe.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Gesundheit auf breiter Ebene sowie die sittliche und kulturelle Ertüchtigung der Jugend unter Ausschluss von politischen, rassistischen, militärischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, den Behindertensport als Breitensport, Leistungssport und als Rehabilitationssport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung und zwar vor allem durch die Förderung des Sports.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 3.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3.3 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperlichen und seelischen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteil wie besondere
- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 3.4 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 3.5 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 3.6 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden:
- a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts:
- 4.2 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen vollgeschäftsfähigen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen von 14-17 Jahren
 - d) Schülern von 7-13 Jahren
 - e) Kindern bis 6 Jahren
- 4.3 Der Verein untersteht den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportarten. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, bei Minderjährigen mit Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Nichtaufnahme ist dieser zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet. Die aufgenommene Person erwirbt die Rechte als Mitglied erst nach Entrichtung des Beitrages für den laufenden Zahlungszeitraum. Sie erkennt durch ihren Eintritt die Satzung als bindend an. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins einsehbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds bzw. Liquidation oder Insolvenz.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, ihm leihweise überlassenes Vereinseigentum binnen 10 Tagen nach der Austrittserklärung zurückgeben. Erfolgt dies nicht, kann der Verein das nicht zurückgegebene Eigentum in Rechnung stellen.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.4 Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung oder Ordnungen und gegen die sportlichen Grundsätze,

- b) Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung,
- c) nicht sachgerechte Behandlung von Vereinseigentum,
- d) den Interessen des Vereins in grober Weise zuwider zu handeln,
- e) sich grob unsportlich zu verhalten,
- f) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation zu schaden,
- g) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zu verstoßen.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5.4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
- b) Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 7.2 Die Jahreshauptversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die auf der Homepage des Vereins einsehbar ist.

- 7.3 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und abteilungsspezifische Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 7.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift mitzuteilen.
- 7.5 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7.7 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 7.8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom erweiterten Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) Jahreshauptversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) Erweiterter Vorstand
 - d) Ältestenrat
 - e) Abteilungsversammlungen
 - f) Abteilungsvorstände
 - g) Vereinsjugendtage
 - h) Vereinsjugendvorstand
- 8.2 Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung ist vereinsoffen und das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 9.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte jedes Jahr bis zum 30. Juni stattfinden. Ort und Zeit sind zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aufnahme auf die Homepage des Vereins (www.tsvkierspe.de) bekannt zu geben.
Die Jahreshauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

- 9.3 Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen vor allem:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des aktuellen Geschäftsjahres,
 - b) Entgegenname des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - f) Wahl des Ältestenrates,
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendvorstandes,
 - h) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - i) Festsetzung der Zahlungsverpflichtungen nach § 6,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
 - k) Beschlussfassung über Verschmelzungen bzw. eine freiwillige Auflösung des Vereins,
 - l) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation.
- 9.4 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Angabe des Zwecks von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des § 3.2 Nr. a) und b) einzuberufen.
- 9.5 Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (Ausnahme § 18).
- 9.6 Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ansonsten erfolgen die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 18).
- 9.7 Juristische Personen als Mitglieder haben nur eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht (Ausnahme: bis zu fünf Jugendliche, die vom Jugendtag gewählt werden).
- 9.8 Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge, die nur als Dringlichkeitsanträge zulässig sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 9.9 Über den Ablauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9.10 Jahreshauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Jahreshauptversammlung ausschließlich als virtuelle Jahreshauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Jahreshauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 9.11 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Jahreshauptversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Jahreshauptversammlung

teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- 9.12 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 9.13 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Jahreshauptversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Vorstand

Die Führung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (10.1) und dem erweiterten Vorstand (10.2).

10.1 Geschäftsführender Vorstand

10.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden – Geschäftsführung,
- b) dem Vorsitzenden – Finanzen,
- c) dem Vorsitzenden – Immobilienmanagement,
- d) dem Vorsitzenden – Vereinsentwicklung,
- e) dem Vorsitzenden – Kommunikation.

10.1.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren als gleichberechtigte Vorsitzende gewählt und zwar in abwechselnder Reihenfolge:

Die Buchstaben a), c) und e) in geraden Kalenderjahren,
die Buchstaben b) und d) in ungeraden Kalenderjahren.

Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jahreshauptversammlung vorliegt.

Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder. Scheiden geschäftsführende Vorsitzende vorzeitig aus oder wird der geschäftsführende Vorstand nicht vollständig besetzt, so kann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine stellvertretende Besetzung durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

10.1.3 Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gemeinsam durch zwei Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.

10.1.4 Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ihm obliegt die Leitung des Vereins in eigener Verantwortung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins.

- b) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen, soweit Satzungsbestimmungen nichts Gegenteiliges besagen.
- 10.1.5 Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- 10.1.6 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden - Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Der geschäftsführende Vorstand kann auch Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10.1.7 Der geschäftsführende Vorstand kann selbst oder auf Vorschlag der Abteilungen weitere Beisitzer hinzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Vorsitzenden des Ältestenrates oder des Stellvertreters,
 - c) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und des Stellvertreters,
 - d) den Abteilungsleitern oder Stellvertretern.
- Nach Beschluss des erweiterten Vorstandes können mitgliederstarke Abteilungen einen weiteren Vertreter entsenden.
- 10.2.1 Der erweiterte Vorstand bearbeitet innerhalb der durch die Satzungen gezogenen Grenzen selbständig sämtliche Vereinsangelegenheiten.
- Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
- a) Die Überwachung der Ausführungen aller Vereinsangelegenheiten.
 - b) Die Genehmigung der Abteilungs- und Vereinsjugendhaushalte.
 - c) Die Regelung der Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und der Vereinsjugend zum Gesamtverein betreffen.
 - d) Der Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
 - e) Die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - f) Die Beschlussfassung über Gebühren und abteilungsspezifische Beiträgen.
 - g) Die Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.
- 10.2.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Der erweiterte Vorstand kann auch Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- 10.2.3 Der erweiterte Vorstand ist von dem geschäftsführenden Vorstand wenigsten zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - einzuberufen.
- 10.2.4 Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- 10.2.5 Der erweiterte Vorstand kann Funktionen des Vereins einem Geschäftsführer übertragen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser ohne Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 11 Vereinsjugend

- 11.1 Der Jugendarbeit gilt die besondere Fürsorge des Vereins.
- 11.2 Die Vereinsjugend wird vom Jugendvorstand geführt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 11.3 Der Jugendvorsitzende und der stellvertretende Jugendvorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 11.4 Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- 11.5 Der Jugendtag kann bis zu 5 Jugendliche wählen, die auf der Jahreshauptversammlung ein Stimmrecht haben (§ 8.7).

§ 12 Vereinsabteilungen

- 12.1 Jede Sportart wird in einer gesonderten Abteilung gepflegt. Es können jedoch auch mehrere Sportarten in einer Abteilung zusammengefasst werden.

An ihrer Spitze sollen stehen:

- a) der Abteilungsleiter
- b) der 1. Stellvertreter
- c) der 1. Kassierer
- d) der 2. Kassierer
- e) der Schriftführer
- f) der Presse-/Medienreferent

Sie bilden zusammen den Abteilungsvorstand und sind entsprechend § 8 von den Abteilungsversammlungen zu wählen und zwar in abwechselnder Reihenfolge:

die Buchstaben a), c) und e) in den geraden Jahren
die Buchstaben b), d) und f) in den ungerade Jahren.

Der Abteilungsvorstand hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Jede Abteilung kann auch Fachbereiche gründen.

- 12.2 Der Arbeitsbereich der Abteilungen umfasst die sportliche Betätigung und den damit verbundenen Schriftverkehr.

- 12.3 Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel selbständig. Sie haben über die Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen, die dem geschäftsführenden Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit einzusehen.
- 12.4 Finanzielle Verpflichtungen, die über 5.000 Euro hinausgehen, dürfen ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nicht eingegangen werden.
- 12.5 Vorschläge zur Beschäftigung von Trainern, Übungsleitern und anderen bezahlten Mitarbeitern sind Sache der Abteilungen. Die Beschäftigung dieser Personen erfolgt jedoch ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 12.6 Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die über den Rahmen des normalen Sportbetriebs hinausgehen, bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 12.7 Für Verbindlichkeiten der Abteilungen im Sinne der Nr. 4, 5 und 6 tritt der geschäftsführende Vorstand nur ein, wenn die Verpflichtungen genehmigt worden sind.
- 12.8 Das Vermögen sowie sämtliche Anlagen und Ausstattungen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter gewählt. Sie werden für zwei Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand sowie den Abteilungsvorständen nicht angehören.

Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Ältestenrat

- 14.1 Der Ältestenrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt werden.
- 14.2 Wählbar sind mindestens 50 Jahre alte Mitglieder, die als aktive Sportler oder in der Verwaltungsarbeit des Vereins verdienstvoll tätig waren bzw. sind, mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Abteilungsleiter.
- 14.3 Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Der Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Bei Abwesenheit nimmt sein Vertreter seine Aufgaben wahr.
- 14.4 Aufgaben des Ältestenrates, sind:
 - a) Wahrung der Einheit des Vereins,
 - b) Vermittlung und Entscheidung bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins,

- c) Vorschlag für Ehrungen, sowie die Übernahme der Ehrungen auf den dafür vorgesehen Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung),
 - d) Gratulationen von Jubilaren.
- 14.5 Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt oder verändert.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiteten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dies das Gesetz vorschreibt.

§ 16 Versammlungen

Leitung und Ablauf aller Vereinsversammlungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Vereinszugehörigkeit

- 17.1 Soweit nach dieser Satzung oder in sonstigen Angelegenheiten des Vereins die Dauer der Mitgliedschaft maßgebend ist, wird die Mitgliedschaft in den bisherigen Vereinen, die an der Verschmelzung beteiligt sind, mitgerechnet. Das gilt auch für alle sich noch anschließenden Vereine bzw. Verschmelzungen.
- 17.2 Ehrenmitglieder aus den Reihen der Verschmelzungsvereine sind auch Ehrenmitglieder dieses Vereins.
- 17.3 Soweit Mitglieder der Verschmelzungsvereine in diesen Vereinen Ehrungen, Auszeichnungen oder Ernennungen erhalten haben, gelten sie in dem neuen Verein

unverändert weiter, auch wenn diese Satzung oder eine Ehrenordnung eine Ehrung, Auszeichnung oder Ernennung dieser Art nicht vorsehen sollte.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 18.1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 18.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleiter abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende - Geschäftsführung oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 18.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 18.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 18.5 Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens zwei, spätestens vier Wochen später einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 19.2 Ein Beschluss über die ersatzlose Auflösung bzw. Verschmelzung/Fusion des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Organisation zu, die

auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung bestimmt wird, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

- 19.4 Bei Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen (Auflösung zum Zwecke der Verschmelzung bzw. Fusion, wiederum in einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke dienenden Verein) gilt Nr. 3 nicht.

§ 20 Änderungen

Die Jahreshauptversammlung erteilt dem geschäftsführenden Vorstand die Ermächtigung, notwendige redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am gleichen Tag in Kraft.

Kierspe, den 10.03.2006

1. Änderungen nach § 19 am 22.02.2008:
§ 8 neu durchnummeriert, § 8.3.e) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Finanzpräsidenten in Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
§ 9.2.1.d) Finanzpräsident geändert in „Vizepräsident Finanzen“.
2. Geändert am 16.04.2010:
§ 2.4 neu: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
§ 2.4 alt geändert in § 2.5
3. geändert April 2014 in Bezug auf die Jugendordnung.
4. Grundlegende Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2015 beschlossen und ersetzen die bisherige Satzung.
5. Grundlegende Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2022 beschlossen und ersetzen die bisherige Satzung.
6. Hinzugefügt § 3: Grundsätze der Tätigkeit und neu durchnummeriert
Die Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Inkrafttreten durch Eintragung ins das Vereinsregister.